

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 21.04.2022  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 20:41 Uhr  
Ort: in der Mehrzweckhalle in Kirchahorn, Kirchahorn  
53, 95491 Ahorntal

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **Erster Bürgermeister**

Questel, Florian

### **Mitglieder des Gemeinderates**

Brendel, Alexander

Büttner, Werner

Engelhardt-Friebe, Albin

Haas, Reinhold

Hofmann, Daniel

Kaiser, Jennifer

Knauer, Johannes

Knauer, Sebastian

Anwesend ab 20.08 Uhr

Neuner, Erwin

Richter, Manfred

Rühr, Christian

Thiem, Martin

Thiem, Peter

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### **Mitglieder des Gemeinderates**

Schoberth, Reinhold

### **Ortssprecher**

Debuday, Anna

Grüner, Ulrich

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.03.2022 **060/2022**
- 3 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Straße "Sophienweg" in Kirchahorn zur Ortsstraße **061/2022**
- 4 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Straße "Rabensteinweg" in Kirchahorn zur Ortsstraße **062/2022**
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Gründung einer Bürgerstiftung im Ahorntal unter dem Dach der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bayreuth **064/2022**
- 6 Bauantrag; Neubau einer Halle für eine Hackschnitzelheizung sowie Überdachung des bestehenden Kellerabgangs auf der Fl.Nr. 9 der Gemarkung Poppendorf **068/2022**
- 7 Bauantrag; Nutzungsänderung einer Landwirtschaftlichen Lagerhalle zum Aufstellraum Heizungsanlage mit Hackschnitzelbunker auf der Fl.Nr. 447 der Gemarkung Adlitz **070/2022**
- 8 Bauantrag; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf der Fl.Nr. 832 der Gemarkung Körzendorf in Hintergereuth **073/2022**
- 9 Einbeziehungssatzung "Vordergereuth Nordwest" - Behandlung der Einwendungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie Satzungsbeschluss **069/2022**
- 10 Rathausneubau; Antrag der Gemeinderäte Martin Thiem und Alexander Brendel auf Einbeziehung des Gemeinderates bzw. Bauausschusses in die Planung des Rathausneubaus **067/2022**
- 11 Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Florian Questel eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1    Bekanntgaben**

Der erste Bürgermeister gibt folgendes bekannt:

- Der Bau der Ladesäule und der beiden neuen Leuchten für den Parkplatz des Einkaufsladens ist mittlerweile abgeschlossen.
- In Kürze soll das 20 kV-Kabel von Poppendorf nach Vorderkleebach verlegt werden, hierzu fand gestern die Baueinweisung mit der Firma Bayernwerk statt.
- Mit dem von uns beauftragten Ingenieurbüro Böckler und Heinloth fand am 05.04.2022 das erste Treffen wegen des Nahwärmenetzes statt. Das Ingenieurbüro wird nun für zwei verschiedene Varianten (Heizungszentrale in Schule und externe Heizungszentrale) eine erste Kostenschätzung aufstellen und dann wieder auf uns zukommen.
- Bezüglich der Gemeindeverbindungsstraße Reizendorf – Vordergereuth hat das Planungsbüro Kellner die Straße inzwischen komplett vermessen. Sobald die Daten vorliegen, kann mit diesen ein Planungsbüro für die detaillierte Planung der Straße ausgeschrieben werden.
- Aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates: Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 29.03.2022 beschlossen, dass aufgrund der immer weiter steigenden Nachfrage der ursprünglich mit zwei Krippengruppen geplante Neubau nun mit 3 Krippengruppen geplant werden soll.
- In der Sitzung vom 17.03.2022 wurden die tiefbautechnischen Arbeiten zur Erschließung des 3. Bauabschnittes des Baugebietes Hohbaumweg II an die Firma Markgraf vergeben. Die Bauarbeiten sollen nach aktuellem Stand Mitte Juni beginnen und im September 2022 abgeschlossen sein.

## **TOP 2      Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.03.2022**

### **Wortprotokoll:**

Herr Martin Thiem moniert, dass Herr Hammerand nicht gesagt hatte, dass man zwei verschiedene Ausschreibungen machen müsste. Laut Herrn Thiem hat er gesagt, dass man ohnehin keine Schreiner finden würde, die das machen würden.

Es wird sich darauf geeinigt, den Satz noch mit in das Protokoll aufzunehmen.

Die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung wird vom Gemeinderat unter Beachtung der von Herrn Martin Thiem angeregten Änderung anerkannt und genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:      13 / 0**

## **TOP 3      Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Straße "Sophienweg" in Kirchahorn zur Ortsstraße**

### **Sachverhalt:**

Im Bereich des Bebauungsplanes „Hohbaumweg II“ in Kirchahorn wurde bisher nur eine Teilfläche von 0,1095 km der Erschließungsstraße Sophienweg als Ortsstraße für die Benutzung durch Fahrzeuge aller Art gewidmet. Es handelt sich um den Bereich zwischen Staatsstraße (Fl.Nr. 921/14) und Einmündung in den Theresienweg (bei Fl.Nr. 92/21). Die Erschließungsstraße Sophienweg erfüllt sowohl technisch als auch optisch die Merkmale einer Ortsstraße und ist deshalb als solche zu widmen. Die Widmung der Straße ist auch Voraussetzung für das Entstehen einer Beitragspflicht der Anwohner für die jeweilige Anlage, sodass die Erhebung der Erschließungsbeiträge erst nach der Widmung erfolgen kann.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Erschließungsstraße „Sophienweg“ wird mit den Flurstücken 92/35, 92/49, 92/53, 93/1, 89/1, 1331/6, 98/19, 98/16, 98/15, 98/0, 1330/1, 98/8, 98/21, 92/43 und 92/36, jeweils Gemarkung Kirchahorn, auf Grundlage von Art. 3 Abs.1 Nr. 3, Art. 6 und Art. 46 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) auf einer gesamten Länge von 0,475 km zur Ortsstraße gewidmet. Der Sophienweg setzt sich hierbei aus drei Teilstücken zu 0,290 km, 0,135 km und 0,050 km zusammen. Anfangspunkt des ersten Teilstücks mit einer Länge von 0,290 km ist im Südosten die Einmündung von der Staatsstraße 2185 beim Flurstück 921/14. Endpunkt im Nordwesten ist die Einmündung in den Ludwigsweg zwischen den Flurstücken 83/1 der Gemarkung Kirchahorn und 98/6 der Gemarkung Kirchahorn. Anfangspunkt des zweiten Teilstücks mit einer Länge von 0,135 km ist im Norden die Einmündung in den Sophienweg zwischen den Flurnummern 98/5 der Gemarkung Kirchahorn und 89 der Gemarkung Kirchahorn. Endpunkt im Westen ist die Einmündung in den Ludwigsweg zwischen den Flurnummern 92/32 der Gemarkung Kirchahorn und 92/33 der Gemarkung Kirchahorn. Anfangspunkt des dritten Teilstücks ist die Einmündung zwischen den Flurstücken 92/50 und 92/51 der Gemarkung Kirchahorn. Endpunkt des dritten Teilstücks ist im Nordwesten der Beginn des Flurstücks 1333/0 der Gemarkung Kirchahorn.

Die Ortsstraße ist in das Bestandsverzeichnis der Gemeinde Ahorntal einzutragen.

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**

<b>TOP 4</b>	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Straße "Rabensteinweg" in Kirchahorn zur Ortsstraße</b>
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Im Bereich des Bebauungsplanes „Hohbaumweg II“ in Kirchahorn befindet sich die Erschließungsstraße Rabensteinweg. Die Erschließungsstraße Rabensteinweg erfüllt sowohl technisch als auch optisch die Merkmale einer Ortsstraße und ist deshalb als solche zu widmen. Die Widmung der Straße ist auch Voraussetzung für das Entstehen einer Beitragspflicht der Anwohner für die jeweilige Anlage, weshalb die Erhebung der Erschließungsbeiträge erst nach der Widmung erfolgen kann.

**Beschlussvorschlag:**

Die Erschließungsstraße „Rabensteinweg“ in Kirchahorn wird auf Grundlage von Art. 3 Abs.1 Nr. 3, Art. 6 und Art. 46 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) auf einer Länge von 0,025 km zur Ortsstraße gewidmet. Anfangspunkt im Süden ist die Einmündung vom Sophienweg mit der Fl.Nr. 92/49 der Gemarkung Kirchahorn. Endpunkt im Norden ist der Beginn des Flurstücks 1332 der Gemarkung Kirchahorn.

Die Ortsstraße ist in das Bestandsverzeichnis der Gemeinde Ahorntal einzutragen.

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**

<b>TOP 5</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung über die Gründung einer Bürgerstiftung im Ahorntal unter dem Dach der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bayreuth</b>
--------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 17.02.2022 hat Herr Gerhard Herrmannsdörfer von der Sparkasse Bayreuth die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bayreuth sowie die Vorteile, die sich aus der Gründung einer Bürgerstiftung für die Gemeinde Ahorntal ergeben, vorgestellt.

Die damalige Präsentation wurde den Unterlagen noch einmal beigefügt.

Es wird um Beratung und anschließende Beschlussfassung gebeten, ob und zu welchem Zweck eine Bürgerstiftung gegründet werden soll.

Als Stiftungszweck wird in Absprache mit Herrn Herrmannsdörfer folgender vorgeschlagen:

*„Die Bürgerstiftung Ahorntal verwirklicht gemeinnützige und mildtätige Stiftungszwecke, soweit damit gemeindliche Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erfüllt werden, insbesondere*

- des öffentlichen Gesundheitswesens*
- der Kinder- und Jugendhilfe*
- der Altenhilfe*

- von Kunst und Kultur
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- der Bildung, Ausbildung und Erziehung
- Volks- und Berufsbildung
- des Naturschutzes, des Klimaschutzes und der Landschaftspflege
- des Wohlfahrtswesens
- der Rettung aus Lebensgefahr
- des Feuerschutzes
- des Sports
- der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- mildtätiger Zwecke sowie
- des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.“

Daneben müssen noch der Name der Stiftung, das Dotationskapital sowie die Mitglieder des Stiftungsrates festgelegt werden.

Als Name wird Bürgerstiftung Ahorntal vorgeschlagen, als Dotations- oder Stiftungskapital 10.000 €, wovon 3.000 € von der Sparkasse Bayreuth beigesteuert werden. Hierbei stellt sich die Frage, ob die Gemeinde Ahorntal aus dem gemeindlichen Haushalt im Rahmen einer freiwilligen Leistung Mittel für das Stiftungskapital bereitstellt oder ob die vollständigen 7000 € über einen Gründungsstifteraufruf (ab 500 €) eingesammelt werden sollen. Mitglieder des Stiftungsrates sollten alle Mitglieder des Gemeinderates sowie die Ortssprecher werden.

### **Wortprotokoll:**

Herr Johannes Knauer fragt, ob hier wie bei anderen Konten auch Strafzinsen fällig werden könnten. Der erste Bürgermeister verneint dies, da sich das Kapital ja verzinsen soll.

Der erste Bürgermeister stellt zur Diskussion, ob die Gemeinde einen Teil zum Stiftungskapital beitragen will. Von vielen Mitgliedern des Gemeinderates wird dies befürwortet, andere vertreten die Auffassung, dass man zunächst abwarten sollte, ob Bürgerinnen und Bürger das benötigte Stiftungskapital beisteuern, es sei ja schließlich eine Bürgerstiftung.

Nach ausführlicher Diskussion möchte der erste Bürgermeister gerne zur Abstimmung stellen, dass sich die Gemeinde Ahorntal mit 3.000,00 € am Stiftungskapital beteiligt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Gründung einer Stiftung unter dem Dach der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bayreuth. Der Name der Stiftung soll Bürgerstiftung Ahorntal lauten. Als Stiftungszweck wird der im Sachverhalt dargestellte Zweck festgelegt.

Als Dotations- oder Stiftungskapital wird ein Betrag von 10.000,00 € beschlossen, wovon 3.000,00 € von der Sparkasse Bayreuth beigesteuert werden. Ein Beitrag zum Stiftungskapital aus dem gemeindlichen Haushalt wird in einer Höhe von 3.000,00 € geleistet. Der Stiftungsrat setzt sich aus den Mitgliedern des Gemeinderates inkl. des ersten Bürgermeisters sowie den Ortssprechern zusammen.

Der 1 Bürgermeister wird beauftragt einen entsprechende Errichtungsurkunde mit der Sparkasse Bayreuth und der Dt. Stiftungstreuhand abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**

<b>TOP 6</b>	<b>Bauantrag; Neubau einer Halle für eine Hackschnitzelheizung sowie Überdachung des bestehenden Kellerabgangs auf der Fl.Nr. 9 der Gemarkung Poppendorf</b>
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Der Bauantrag ist nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Nach § 34 Abs.1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung des Grundstücks ist durch die Lage des Flurstücks an der St. 2184 gesichert.

Die Zustimmung der Nachbarn wurde eingeholt, die Beteiligung der Freistaates Bayern in Form des Staatlichem Bauamtes wird nach Rücksprache mit dem Landratsamt Bayreuth im Rahmen der Prüfung des Bauantrages vom Landratsamt Bayreuth erledigt.

Die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit allen weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird im weiteren Verlauf vom Landratsamt Bayreuth überprüft.

**Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**

<b>TOP 7</b>	<b>Bauantrag; Nutzungsänderung einer Landwirtschaftlichen Lagerhalle zum Aufstellraum Heizungsanlage mit Hackschnitzelbunker auf der Fl.Nr. 447 der Gemarkung Adlitz</b>
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Der Bauantrag ist nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Nach § 34 Abs.1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung des Grundstücks ist durch die Lage des Flurstücks an der Gemeindeverbindungsstraße gesichert.

Die Zustimmung der Nachbarn wurde nicht vollständig eingeholt, es fehlt die Zustimmung der Eigentümerin der Fl.Nr. 437 der Gemarkung Adlitz. Die Nachbarzustimmung wurde vom Antragsteller unter Punkt 4 des Bauantrages auch nicht angekreuzt. Diese Punkte werden vor Weiterleitung des Antrages an das Landratsamt Bayreuth noch mit dem Antragsteller geklärt.

Die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit allen weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird im weiteren Verlauf vom Landratsamt Bayreuth überprüft.

#### **Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**

<b>TOP 8</b>	<b>Bauantrag; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf der Fl.Nr. 832 der Gemarkung Körzendorf in Hintergereuth</b>
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### **Sachverhalt:**

Da das Baugrundstück Fl.Nr. 832 der Gemarkung Körzendorf Bestandteil einer Einbeziehungssatzung ist, ist das Baugrundstück dem Innenbereich zuzuordnen und nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche gut in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist ebenfalls gesichert. Verkehrsmäßig wird das Grundstück wie in der Einbeziehungssatzung vorgegeben, über die Flurnummer 811. Die wasser- und abwassertechnische Erschließung ergibt sich aus den beigefügten Plänen.

Die Nachbarbeteiligung wurde vollständig durchgeführt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**

TOP 9

**Einbeziehungssatzung "Vordergereuth Nordwest" - Behandlung der Einwendungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie Satzungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.2021 wurde beschlossen, für Teilflächen der Flurnummern 703, 704, 705, 635/0 sowie die Flurnummer 635/1 eine Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 u.3. BauGB aufzustellen. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss erfolgte in der Sitzung vom 16.12.2021.

Die Öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 20.01.2022 bis 23.02.2022.

In der Folge werden die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgestellt. Der Gemeinderat wird gebeten, die Stellungnahmen abzuwägen.

Die Abwägungsvorlage des Architekturbüros Heidenreich wurde als Anlage beigefügt.

**Wortprotokoll:**



# GEMEINDE AHORNTAL

Landkreis Bayreuth – Fränkische Schweiz



Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:</b>			
1	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayreuth mit Schreiben vom 13.01.2022	<p>Die Planungsgrundlage entspricht, soweit ersichtlich, dem aktuellen Katasterstand. Die Umfangsgrenze des Planungsgebiets ist noch nicht vermessen. Die Flurstücksgrenzen der betroffenen Flurstücke sind noch nicht vermessen. Die Flächenangaben sind daher ungenau und stammen aus dem vorletzten Jahrhundert.</p> <p>Aus Sicht des ADBV besteht hier Handlungsbedarf in Form einer Abmarkung der Umfangsgrenze bzw. der Flurstücksgrenzen in Teilbereichen.</p> <p>Bei der Erschließung des Baugrundstücks/Gebäude sollte - ggf. in Absprache mit Netzbetreibern - bereits Leerrohre (Speedpipes) eingebracht werden, um das Gebäude mit zukunftsfähiger Breitbandtechnik FTTB/FTTH versorgen zu können. Eine zusätzliche Förderung "Weißer Fleck" über die BayGiMR kommt hier nicht in Betracht.</p> <p>Seitens des Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayreuth bestehen keine weiteren Anregungen.</p> <p>Wir bitten um frühzeitige Mitteilung der Vergabe von Straßennamen und Hausnummern.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>
2	Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 20.01.2022	<p>gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.</p> <p>Kabel</p> <p>Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>

Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
		<p>Kabelplanungen  Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich.  Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.  Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt werden. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.  Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 26.01.2022	<p><b>Bodendenkmalpflegerische Belange:</b>  Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.  <b>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:</b>  Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.  <b>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:</b>  Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen  Die Meldepflicht von Bodendenkmälern wird als Hinweis in die Satzung aufgenommen werden.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>

Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
		die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	
4	Regierung von Oberfranken mit E-Mail vom 27.01.2022	<p>Es wird gebeten, den Anwendungsbereich der Satzung nochmals zu prüfen.</p> <p>Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Prägung der einzubeziehenden Flächen durch die angrenzende Bebauung, § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB.</p> <p>Erforderlich ist insofern zumindest ein sachlicher Grund, der ein Ausgreifen des Satzungsbereichs in den Außenbereich hinein rechtfertigen könnte. Dies können beispielsweise topographische Besonderheiten sein. Ein solcher Grund ist vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Die Wegeverbindung Fl.Nr. 641 der Gemarkung Körzendorf scheint vielmehr eine trennende Wirkung zur übrigen Bebauung zu begründen. Die Satzung soll nicht zu einem (die Bauleitplanung ersetzenden) Regelinstrument dafür werden, Außenbereich zu nicht überplanten Innenbereich umzuwidmen.</p> <p>Die nach der Begründung (Punkt 2.) beabsichtigten Festsetzungen zu Art (des gesamten Gebiets) und Maß sowie Bauweise finden sich in der Satzung nicht wieder.</p>	<p>Gemäß Stellungnahme des Landratsamtes Bayreuth bestehen aus städtebaulicher und bauplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen. Die betreffenden Grundstücke werden durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt. Die Wegeverbindung der Fl.-Nr. 641 wirkt eher verbindend, da diese als Erschließungsachse für die nördlich liegenden Grundstücke herangezogen wird.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p> <p>Die entsprechenden Festsetzungen werden in den Satzungstext aufgenommen (siehe auch Stellungnahme LRA Bayreuth).</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>
5	Wasserwirtschaftsamt Hof mit E-Mail vom 31.01.2022	... die o.g. Satzung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung.	wird zur Kenntnis genommen Abstimmungsergebnis: 13 / 0
6	Handwerkskammer für Oberfranken mit Schreiben vom 03.02.2022	<p>... die Planung haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Interessen des Handwerks berücksichtigt werden und erachten deshalb eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht notwendig.</p>	wird zur Kenntnis genommen. Abstimmungsergebnis: 13 / 0
7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 07.02.2022	<p>Grundsätzlich gilt, dass Grund und Boden ein nicht vermehrbares Gut sind und auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt haben. So soll nach § 1 Baugesetzbuch mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.</p> <p>Der Geltungsbereich der Einziehungssatzung schließt unter ande-</p>	wird zur Kenntnis genommen. Abstimmungsergebnis: 13 / 0

Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
		<p>rem die FINr. 705, Gemarkung Körzendorf ein. Diese Fläche wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Landwirte / Bewirtschafter rechtzeitig informiert werden. Die Erreichbarkeit (Zufahrten) angrenzender landwirtschaftlicher Flächen muss gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Restfläche auf FINr. 705 wird durch den schrägen Zuschnitt erschwert. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wäre es sinnvoll, die Einbeziehungssatzung mit dem Verlauf der FINr. 704 abzuschließen und auf eine Bebauung der FINr. 705 zu verzichten.</p> <p>Sollte dennoch eine Bebauung stattfinden wird angeregt, die westliche Grenze der Einbeziehungssatzung zumindest parallel zum Verlauf der Flurstücksgrenze abzuschließen</p> <p>Weitere landwirtschaftlich-fachliche Belange sind nicht betroffen.</p>	<p>Die Zufahrten auf die landwirtschaftlichen Flächen sind von der Gemeindeverbindungsstraße Richtung Reizendorf gewährleistet.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p> <p>Die Fl-Nr. 705 soll in den Satzungsbereich einbezogen werden. Die westliche Grenze des Satzungsbereich wird in etwa parallel zur Flurstücksgrenze gezogen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>
8	Markt Gößweinstein mit Schreiben vom 10.02.2022	keine Einwände Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	wird zur Kenntnis genommen Abstimmungsergebnis: 13 / 0
9	Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost mit Schreiben vom 11.02.2022	... aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Einwände.	wird zur Kenntnis genommen. Abstimmungsergebnis: 13 / 0
10	Bayerischer Bauernverband mit Schreiben vom 15.02.2022	... die spitzwinkelige Abgrenzung nach Westen greift ungünstig in die angrenzende Bewirtschaftungsstruktur ein. Ein rechter Winkel sowohl im Norden als auch im Süden an der Westgrenze würde die Bewirtschaftung der Restfläche im Westen erleichtern und die Belastung der Restfläche reduzieren. An der Grenze, besonders im Norden, weisen wir darauf hin, dass hohe Gewächse wie Bäume vermieden werden sollten. Wir vermissen die Festsetzung eines besonderen Grenzabstandes oder eine Begrenzung der Wuchshöhe. Auf die Bestimmungen des Art. 50 Abs. 2 AGBGB wird verwiesen.	Der Verlauf des Geltungsbereiches an der Westgrenze wird entsprechend angepasst (siehe auch Stellungnahme AELF Bayreuth). Die Grenzabstände für Pflanzen sind eindeutig in den Art. 47 ff AGBGB geregelt, so dass es im Sinne einer schlanken Bauleitplanung keiner weiteren Regelung in der Satzung bedarf. Abstimmungsergebnis: 13 / 0
11	Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 11.01.2022	Gegen den Erlass einer Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung für die o.g. Flurstücke der Gemarkung Körzendorf haben wir keine Einwände. Die am Rande des betroffenen Bereiches vorhandenen Telekommunikationsanlagen müssen in ihrem Bestand gesichert bleiben.	wird zur Kenntnis genommen. Abstimmungsergebnis: 13 / 0

Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
12	IHK für Oberfranken Bayreuth mit E-Mail vom 22.02.2022	Gegen die vorliegende Planung erheben wir keine Einwendungen.	wird zur Kenntnis genommen. Abstimmungsergebnis: 13 / 0
13	Vodafone Deutschland GmbH- mit Schreiben vom 23.02.2022	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	wird zur Kenntnis genommen. Abstimmungsergebnis: 13 / 0
14	Landratsamt Bayreuth mit Schreiben vom 28.02.2022	<p><b>Baurecht</b></p> <p>Aus städtebaulicher und bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigten Planungen grundsätzlich keine Einwendungen. Die betreffenden Grundstücke bzw. Flächen sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs z. T. entsprechend geprägt. Dennoch möchten wir auf nachstehende Hinweise und Informationen aufmerksam machen und bitten um Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planungen:</p> <p>1) Innerhalb der Begründung unter Nr. 1 „Anlass, Ziel und Zweck“ wird beschrieben, dass die Satzung auch der Klarstellung der baulichen Nutzung von Flächen im Geltungsbereich dienen soll. Soweit die „Klarstellungsfunktion“ bzw. der „Klarstellungsgedanke“ weiterhin verfolgt werden soll, ist zwingend auf die entsprechenden Rechtsvorschriften zu verweisen. Die einschlägige Rechtsgrundlage nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (=Klarstellungssatzung) sollte innerhalb der Planunterlagen ergänzt werden. Insoweit empfiehlt sich eine Kombination zwischen Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung. Auch der Titel bzw. die Bezeichnung der Satzung wäre dahingehend abzuändern.</p> <p>2) Innerhalb der Legende zur Planzeichnung wird hinsichtlich des Geltungsbereiches auf die „Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich“ verwiesen. Die Symbolik bzw. Darstellung verweist jedoch eindeutig auf den gültigen <b>Geltungsbereich</b>.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p> <p>Die Begründung wird dahingehend geändert, dass die Klarstellungsfunktion keine Erwähnung findet. Die Satzung soll lediglich die betreffenden Flächen in den unbeplanten Innenbereich von Vordergereuth einbeziehen. Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p> <p>Die Bezeichnung wird entsprechend angepasst. Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>

Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
		<p>Die Bezeichnung sollte insofern angepasst werden.</p> <p>3) Die Festlegung des Geltungsbereichs Richtung Süden über die vorhandene Gemeindeverbindungsstraße hinweg kann nur z. T. nachvollzogen werden. Soweit öffentliche Verkehrsflächen unmittelbar angrenzend oder auch zur Erschließung der neuen (Wohnbau-)Flächen dienen, sollten diese gem. Planzeichenverordnung (PlanZV) dargestellt bzw. ausgewiesen werden. Unter Umständen sind sogar innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 sog. „Private Verkehrsflächen“ planerisch bzw. zeichnerisch zu erfassen.</p> <p>4) Es sind zwingend auch die weiteren Flächen im Geltungsbereich der o. g. Satzung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (WA) zu berücksichtigen. Es ist für alle Flächen im Geltungsbereich einheitlich die Art der baulichen Nutzung zu bestimmen und diese zeichnerisch darzustellen. Wir bitten insoweit um Überprüfung und entsprechende Anpassung.</p> <p>5) Wir empfehlen außerdem den § 3 „Art der baulichen Nutzung“ der Satzung entsprechend zu überarbeiten. Entscheidend ist hierbei nicht die Art der baulichen Nutzung der näheren Umgebung, sondern allein die Flächen und deren zukünftige Gebietsklassifizierung innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung.</p> <p>6) Sofern gewünscht oder beabsichtigt, sollten ggf. noch Baugrenzen innerhalb der zeichnerischen Darstellung ergänzt werden.</p> <p>7) Innerhalb der Begründung unter Nr. 2 „Festsetzungen“ wird beschrieben, dass hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl von 0,30 und eine Geschoss-</p>	<p>Der Geltungsbereich der Satzung wird zurückgenommen, so dass die Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr im Geltungsbereich liegt.  <b>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</b></p> <p>Die weiteren Flächen auf den Fl-Nr. 635/1, 703 und 704 wird mit der Schraffur für ein allgemeines Wohngebiet versehen.  <b>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</b></p> <p>Der § 3 der Satzung wird wie folgt umformuliert. <i>„Die Art der baulichen Nutzung im Satzungsgebiet entspricht einem allgemeinem Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung und orientiert sich am angrenzenden bebauten Gebiet von Vordergereuth“</i>  <b>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</b></p> <p>Um den Bauherren möglichst viele Freiheiten für die Planung zu lassen, wird auf die zeichnerische Darstellung von Baugrenzen verzichtet.  <b>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</b></p>

Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
		<p>flächenzahl von 0,6 sowie eine offene Bauweise festgelegt werden soll. Diese Festsetzungen fehlen allerdings innerhalb der Satzung! Deshalb sollten diese Bestimmungen auch zwingend (sofern weiterhin beabsichtigt) auch innerhalb der Satzung wiedergegeben werden. Wir empfehlen deshalb den § 4 der Satzung abzuändern (§ 4 Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung) und das Inkrafttreten unter § 5 der Satzung zu verankern.</p> <p>8) Um Missverständnisse oder Verwirrungen zu vermeiden, empfiehlt sich zudem ein getrennter Aufbau bzw. Darstellung der Planzeichnung, der Satzung, der Begründung und der Verfahrensvermerke.</p> <p><b>Wasserrecht</b> Das Vorhaben befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder Karstgebiet Grundsätzlich gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verordnung über die erlaubnisfreie schadhlose Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser (NWFreiV) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von ge-</li> </ul>	<p>Die Satzung wird wie vorgeschlagen ergänzt. Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p> <p>Zu den Anforderungen an die ordnungsgemäße Ausfertigung eines Bauleitplanes verweisen ich auf die aktuelle Rechtsprechung hierzu (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28.04.2017, Az. 15 N 15.967). Danach fehlt es zum Beispiel an einer ordnungsgemäßen Ausfertigung wenn nur der Textteil der Satzung die erforderliche Unterschrift (Bürgermeister) trage, nicht aber in der Satzung näher benannte Anlagen, die auch nicht untrennbar in einer Weise mit dem Satzungstext verbunden sind, dass die Auseinandertrennung der einzelnen Blätter zwangsläufig zur Zerstörung der Gesamtkunde führen würde. Daher sollten immer dann, wenn sich ein Bebauungsplan aus mehreren Teilen zusammensetzt, auf eine untrennbare Verbindung zwischen den Teilen geachtet oder im Zweifelsfall jeder Teil des Bebauungsplanes gesondert ausgefertigt werden. Deshalb wird ein getrennter Aufbau nicht empfohlen und die bisherige Darstellung beibehalten. Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p> <p>wird zu Kenntnis genommen Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>

Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
		<p>sammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) oder in Oberflächengewässer (TRENOG) müssen beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist während der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung erforderlich, ist beim Landratsamt eine Erlaubnis nach Art. 70 BayWG zu beantragen.</li> <li>• Die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind einzuhalten. Auf eine Anzeigepflicht nach § 40 AwSV für nach § 46 Abs. 2, 3 AwSV prüfpflichtige Anlagen mindestens sechs Wochen vor Baubeginn wird hingewiesen. Eine Errichtung ist erst nach Ablauf von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen möglich, es sei denn, das Landratsamt hat den Baubeginn eher freigegeben. Musterformulare für eine Anzeige nach § 40 AwSV sind auf der Internetseite des Landratsamtes Bayreuth zum Download erhältlich.</li> </ul> <p>Sollten im Zuge der Durchführung vorhandene Wegseitengräben oder auch nur zeitweilige wasserführende Kleingewässer vorübergehend gekreuzt werden, sind diese von Ablagerungen freizuhalten und nach Möglichkeit zu überbrücken. Sofern dies nicht möglich ist und stattdessen eine Verrohrung vorgesehen werden muss, ist diese zur Sicherstellung eines schadlosen Wasserabflusses in Abstimmung mit der Kommune als Unterhalts-verpflichtetem ausreichend groß zu dimensionieren, sohlgleich einzubringen, so kurz wie möglich zu halten und regelmäßig zu unterhalten.</p> <p>Sofern Drainagen durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, ist deren Funktion wiederherzustellen bzw. entsprechender Ersatz zu schaffen.</p> <p><u>Schmutzwasser</u> Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Ahorntal endet am 30.06.2022. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für</p>	

Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
		<p>die Einleitungen aus den Mischwasserbehandlungsbauwerken und Regenwasserkanälen endeten bereits am 31.12.2021. Es erfolgte gegenwärtig lediglich eine Antragstellung für die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitungen aus den Mischwasserbehandlungsbauwerken und Regenwasserkanälen.</p> <p>Eine ausreichende Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen und der Kläranlage, sowie die Dichtheit der Kanalisation sind eigenverantwortlich zu gewährleisten und bei den Planungen miteinzubeziehen.</p> <p><u>Niederschlagswasser</u> Hinsichtlich der zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung ist unter Umständen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Generell gilt, dass für das Versickern von Niederschlagswasser oder das Einleiten in ein Gewässer,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2000 für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser bzw.</li> <li>• die Anforderungen der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie</li> <li>• die allgemein anerkannten Regeln der Technik</li> </ul> <p>zu beachten sind.</p> <p>Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist für die Ableitung des Niederschlagswassers eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Bayreuth zu beantragen.</p> <p>Generell ist das Wasserwirtschaftsamt Hof am Verfahren zu beteiligen. Auf dessen Stellungnahme wird ggf. im Übrigen verwiesen.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p> <p>wird zur Kenntnis genommen Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>

Nr.	Schreiben	Stellungnahme / Anregung (Zusammenfassung)	Behandlung / Abwägung
		<p><b>Sonstiges</b>            Von den weiteren Fachstellen (Kreisbrandrat, Behindertenbeauftragter, FB 20 – Kommunales, FB 40 – Abfallrecht, FB 40 – Bodenschutzrecht, FB 45 – Immissionsschutz und FB 50 – Gesundheitswesen) wurden keine Bedenken gegen die Planungen vorgetragen.</p> <p><b>Von Seiten der Fachstelle FB 45 – Naturschutz ist bislang keine Stellungnahme eingegangen. Wir bitten deshalb die Gemeinde Ahorntal nochmals eigenständig mit der entsprechenden Fachstelle in Kontakt zu treten.</b></p>	<p>wird zur Kenntnis genommen  <b>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</b></p>
<p>Seitens der Öffentlichkeit sind keine Bedenken und Anregungen eingegangen.</p>			

**Beschlussvorschlag:**

Das erforderliche Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorntal beschließt den vom Architekturbüro Heidenreich, Bockmühle 1, 95473 Haag, gefertigten Entwurf der Satzung „Vordergereuth Nordwest“ in der Fassung vom 11.04.2022 unter Berücksichtigung der aufgrund der gefassten Abwägungsbeschlüssen einzuarbeitenden redaktionellen Ergänzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**



<b>TOP 10</b>	<b>Rathausneubau; Antrag der Gemeinderäte Martin Thiem und Alexander Brendel auf Einbeziehung des Gemeinderates bzw. Bauausschusses in die Planung des Rathausneubaus</b>
---------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.04.2022 haben die Gemeinderäte Herr Martin Thiem und Herr Alexander Brendel einen Antrag auf Einbeziehung des Gemeinderates bzw. Bauausschusses in die Planung des Rathausneubaus gestellt und gebeten, diesen, um frühzeitig Kosten sparen zu können, in der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 21.04.2022 auf die Tagesordnung zu nehmen.

Ein konkreter Beschlussvorschlag, der vom Gemeinderat beschlossen werden soll, wurde nicht benannt.

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag:

Aus Sicht der Verwaltung verwundert es, dass der Eindruck besteht, es würde ein Prunkbau geplant und umgesetzt werden. Im Gemeinderat wurde sowohl der Vorentwurf als auch der dann fertige Entwurf des Rathausneubaus vorgestellt und ausführlich beraten. Vom Gemeinderat gewünschte Änderungen wurden, sofern dies möglich war, berücksichtigt. Das Einvernehmen zum Bauantrag wurde schließlich einstimmig erteilt.

In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurden dann dem Gemeinderat sehr transparent bereits die ersten Fachplanungen ausführlich vorgestellt und es wurde um Beschlussfassung gebeten. So wurde zum Beispiel das elektrotechnische Konzept vorgestellt und mit nur einer Gegenstimme beschlossen. Mit ebenfalls nur einer Gegenstimme wurde das vorgestellte Konzept HLS beschlossen. Auch weitere kostenrelevante Fragen wurden dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt, etwa die Entscheidung über die Dämmung des Rathauses, die Auswahl der Fenster oder die Auswahl der Dachziegel.

Bei all diesen Punkten war es dem Gemeinderat möglich, Einwendungen zu erheben, Beschlussvorschläge nicht zu befürworten oder andere Beschlüsse zu treffen, so geschehen zum Beispiel bei der Auswahl der Dachziegel, wo die kostengünstigsten Dachziegel beschlossen wurden. Bei den Fenstern wurden die Zahlen des Architekturbüros angezweifelt, sodass kein Beschluss gefasst wurde.

Es wurde auch bereits vom ersten Bürgermeister klargestellt, dass kostenrelevante Entscheidungen auch zukünftig dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden, so war das auch immer geplant. Auch was im Vorfeld die Auswahl der Firmen angeht, die um Abgabe von Angeboten für die Ausführung der jeweiligen Gewerke gebeten werden sollen, wurde in der letzten Sitzung des Gemeinderates noch einmal explizit vereinbart, dass diese Listen dem Gemeinderat zur Freigabe bzw. Änderung vorgelegt werden sollen. Auch dies war von Anfang an so vorgesehen, da gerade hier auch Ahorntaler Firmen die Möglichkeit gegeben werden soll, zum Zuge zu kommen.

Zu diskutieren wird sein, wie die Auswahl der Firmen aussehen soll, die auf Grundlage der An-

gebotseinholung beauftragt werden sollen. Ein Vorteil der Einbeziehung der KFB als Bauträger auf Zeit war neben der Koordination der Planung und des Bauablaufs auch die Möglichkeit, noch einmal die Angebote mit den anbietenden Firmen zu verhandeln und ggf. Pauschalen zu vereinbaren. Durch diese Art der Vergabe sollten sich im Vergleich zu öffentlich-rechtlichen Ausschreibungen erhebliche Kosten einsparen lassen. Durch die angestrebten Pauschalierungen würden auch vor Beginn der Arbeiten bereits ein Großteil der Kosten feststehen und im Laufe der Bauarbeiten keine unvorhergesehenen Kostensteigerungen mehr zu erwarten sein. Hier ist es sowohl im Sinne des Bauträgers auf Zeit, der den vorgesehenen Kostenrahmen so gut als möglich einhalten möchte, als auch im Sinne der Verwaltung, dass das im Endeffekt wirtschaftlichste Angebot ausgewählt wird. Sollte es Wunsch des Gemeinderates sein, die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter vorab noch einmal formal zu beschließen oder ggf. eine Firma auszuwählen, die nicht günstigster Bieter ist, wäre auch das möglich, kann jedoch zu zeitlichen Verzögerungen bei der Vergabe führen

Aus Sicht der Verwaltung wurde jedenfalls zu keiner Zeit ein Prachtbau ohne Einbeziehung des Gemeinderates geplant, wie das durch das Schreiben vom 11.04.2022 suggeriert wird. Es wurde immer, auch von Seiten des Bauherrn auf Zeit KFB, ein mittlerer Standard, der zweckmäßig sein soll, angestrebt. Der Gemeinderat wurde auch zu jeder Zeit des Verfahrens über den Sachstand informiert, alle Planungen wurden zeitnah vorgelegt, die Mitglieder des Gemeinderates konnten sich jederzeit einbringen und alle Punkte, die kostenrelevant sind, wurden bisher und werden auch weiterhin dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt. Einzig die Auswahl der Fachplaner erfolgte ohne Einbeziehung des Gemeinderates, dies wurde als unproblematisch angesehen, weil mit Ausnahme der Firma R&W Richter im Bereich Elektro keine Ahorntaler Firmen entsprechende Planungen anbieten. Hier hat die KFB Reuth als Bauträger auf Zeit Firmen angeschrieben, mit denen in der Vergangenheit bereits erfolgreich Planungen durchgeführt wurden und die auch die Kapazitäten hatten, um die Fachplanungen kompetent im Interesse der Gemeinde Ahorntal zeitnah voranzutreiben.

Es wird um Beratung und ggf. Beschlussfassung zum Antrag vom 11.04.2022 gebeten.

### **Wortprotokoll:**

Herr Brendel führt noch einmal aus, worum es den beiden Antragstellern im Grunde geht. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass das bisherige Verfahren so in Ordnung war und der Gemeinderat ausreichend beteiligt wurde.

Am Beispiel der Angebotseinholung des Architekten für die Fenster, wo Herr Brendel und Herr Thiem andere Preisdifferenzen zwischen Holz-Alu und Kunststofffenster als Architekt Herr Hilbert erwarten, führt Herr Brendel aus, dass es aus Sicht der Antragsteller sinnvoll wäre, solche Sachen zuvor mit dem Bauausschuss zu besprechen bzw. diesen zwischenzuschalten.

Herr Martin Thiem ergänzt, dass man eine gemeinsame Lösung finden wolle, alles teurer werden würde und man schauen sollte, wo Kosten eingespart werden können.

Bürgermeister Questel ergänzt, dass es auch die Aufgabe der KFB in Person von Herrn Hammerand ist, den von der Gemeinde Ahorntal vorgegebenen Kostenrahmen einzuhalten.

Herr Büttner befürwortet auch, wenn mehrere Personen über die Pläne und Ausschreibungen schauen würden. Er hätte von der KFB gerne einen Gewerkeschlüssel (Baukostenermittlung) und schlägt vor, bei den Ausschreibungen grundsätzlich auch Alternativen auszuschreiben.

Herr Peter Thiem spricht sich auch dafür aus, für ihn ist es jedoch noch unklar, ab wann eine Einschaltung des Bauausschusses sinnvoll wäre. Er schlägt vor, dass sich der Bauausschuss

die Ausführungspläne im Vorfeld anschauen könnte, hierdurch würde auch keine größere Zeitverzögerung eintreten.

Auch Herr Neuner spricht sich dafür aus, die im Gemeinderat und Bauausschuss vorhandene Fachkompetenz zu nutzen.

Herr Büttner weist zum Schluss der Beratungen darauf hin, dass die Werkplanung derzeit bereits in Arbeit sein dürfte und man deshalb schon einmal ein erstes Treffen durchführen könnte.

Der erste Bürgermeister sagt zu, das in die Wege zu leiten.

Es wird beantragt, dass der Bauausschuss ab sofort bei den Planungsgesprächen sowie bei der Vorbereitung der Ausschreibungen der Gewerke in beratender Funktion mit hinzugezogen wird.

**Abstimmungsergebnis: 14 / 0**

#### **TOP 11 Wünsche und Anträge**

Herr Martin Thiem teilt mit, dass auf dem Weg von Adlitz nach Brünberg vom Kreis Bäume entfernt werden müssen. Ggf. könnte man sich hier absprechen.

Herr Rühr fragt, wann das nächste mal eine Feuerwehrausschusssitzung geplant ist. Es gäbe viel zu besprechen. Herr Questel antwortet, eine solche sei in Planung.

Herr Johannes Knauer fragt nach dem für das Mitteilungsblatt vorgesehenen Text zum Thema Windkraft. Hier berichtet der erste Bürgermeister, dass dieser in Text sich in der Ausarbeitung befindet und wahrscheinlich am kommenden Montag fertig sein würde. Die Mitglieder des Gemeinderates würden diesen Text vor Veröffentlichung zur Kenntnisnahme erhalten.

Herr Manfred Richter teilt mit, dass ihm eine Gemeinderätin aus Glashütten berichtet hätte, dass dort beschlossen worden wäre, dass die 10H Regel eingehalten werden soll. Der erste Bürgermeister teilt hierzu mit, dass er den in Glashütten getroffenen Beschluss nicht kennt und sich deshalb dazu nicht äußern wird..

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Florian Questel um 20:41 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Florian Questel  
Erster Bürgermeister

Schritfführer/in